

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1943

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. März 1943

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 43) Kirchliche Gebühren für Abschriften
- 44) Auswirkung der Aufhebung der Hauszinssteuer (Mietzinssteuer) auf Miet- und Pachtverträge
- 45) Ablieferung der eisernen Glocken-Klöppel
- 46) Eltern- und Kindersonntag
- 47) Stagma-Vertrag des Reichsverbandes für evangelische Kirchenmusik

II. Mitteilungen:

- 48) Fachbibliothek des Zentral-Ausschusses für Innere Mission
- 49) bis 53) Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

Am 27. November 1942 fiel im Osten der Leutnant

Lothar Strecker

Kandidat der Theologie.

An der Spitze seines Zuges vorstürmend, fand er im Angriff auf einen russischen Stützpunkt den Tod. Er gehört zu der großen Zahl derer, die ihr irdisches Leben dahingaben, um das Leben unseres Volkes in seiner Gesamtheit zu erhalten, und dadurch zugleich das ewige Leben gewannen. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs betrauert tief den Heimgang dieses hoffnungsvollen jungen Geistlichen.

Schwerin, den 10. Februar 1943

Am 2. Dezember 1942 fiel bei einem Gefecht im Mittelabschnitt der Ostfront in soldatischer Pflichterfüllung der Unteroffizier

Heinz Kraemer

zuletzt Vikar der St.-Georgen-Gemeinde in Wismar. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs verliert in ihm einen gläubigen und pflichttreuen Mitarbeiter, der in den wenigen Jahren seines Dienstes als Diener des göttlichen Wortes mit brennendem Herzen bescheiden und ehrfürchtig seinen Dienst tat. Seine Angehörigen, die um ihn trauern, befehlen wir der Liebe Gottes, seine unsterbliche Seele wissen wir in der ewigen Heimat.

Schwerin, den 10. Februar 1943

Der Oberkirchenrat
Schultz

I. Bekanntmachungen

43) G.-Nr. / 57/1 I 23

Kirchliche Gebühren für Abschriften

Die Schreibgebühr für Abschriften oder Auszüge beträgt mit Wirkung vom 1. April 1943 für jede angefangene Seite 0,25 Reichsmark, mindestens jedoch insgesamt 1,— Reichsmark.

Schwerin, den 27. Januar 1943

Der Oberkirchenrat
Dr. Clorius

44) G.-Nr. / 20/ III 1 ma 1

Auswirkung der Aufhebung der Hauszinssteuer (Mietzinssteuer) auf Miet- und Pachtverträge

Der Reichskommissar für die Preisbildung und der Reichsfinanzminister haben mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan in einer Anordnung über die Auswirkung der Abgeltung der Gebäudeentschuldungssteuer (Hauszinssteuer, Mietzinssteuer) auf Miet- und Pachtverträge vom 12. Januar 1943 (Reichssteuerblatt 1943 Seite 80) folgendes bestimmt: Ist ein Grundstück, für das ein Abgeltungsbetrag zu leisten ist, vermietet oder verpachtet und ist der Mieter oder Pächter gegenüber dem Vermieter oder Verpächter verpflichtet, die Gebäudeentschuldungssteuer ganz oder teilweise zu tragen, so schuldet er dem Vermieter oder Verpächter ab 1. Januar 1943 den sich nach den Verhältnissen am 31. Dezember 1942 ergebenden Betrag der auf ihn entfallenden Steuer als Teil des Miet- oder Pachtzinses. Die Anordnung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft getreten.

Schwerin, den 5. Februar 1943

Der Oberkirchenrat
I. A.: Niendorf

45) G.-Nr. / 138/1 V 18 b

Ablieferung der eisernen Glocken-Klöppel

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 21. Januar 1943 zur Nachachtung bekanntgegeben.

Schwerin, den 9. Februar 1943

Der Oberkirchenrat
Dr. Clorius

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 11 717/42 II, III

Berlin W 8, den 21. Januar 1943
Leipziger Straße 3

Betrifft Ablieferung der eisernen
Glocken-Klöppel

Bekanntlich sind bei dem Ausbau der Kirchenglocken die eisernen Klöppel teilweise

den Kirchengemeinden für eine etwaige spätere Wiederverwendung belassen worden. Erst vor einigen Monaten hat die Reichsstelle für Eisen und Metalle den mit dem Ausbau der Glocken beauftragten Handwerksfirmen die Weisung erteilt, die Klöppel ebenfalls mit abzuliefern.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister bitte ich zu veranlassen, daß nunmehr alle bei den Kirchengemeinden noch vorhandenen eisernen Klöppel im Zuge der zurzeit laufenden Schrottaktion des Herrn Reichsministers für Bewaffnung und Munition abgeliefert werden.

Im Auftrag: gez.: Schirrmann

An

- a) die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei — Berlin-Charlottenburg
- b) den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Herrn Kardinal Bertram, Breslau
- c) den Evangelischen Oberkirchenrat, Berlin-Charlottenburg

46) G.-Nr. / 122/1 II 17 b

Eltern- und Kindersonntag

In allen Gemeinden ist dem Sonntag Misericordias Domini, 9. Mai 1943, durch Gottesdienste, Kindergottesdienste und, soweit möglich, durch besondere Gemeindeveranstaltungen der Charakter eines Eltern- und Kindersonntages zu geben.

Schwerin, den 20. Februar 1943

Der Oberkirchenrat
Dr. Heepe

47) G.-Nr. / 160/1 II 38 e

Stagma-Vertrag des Reichsverbandes für evangelische Kirchenmusik

Nachstehender Stagma-Vertrag des Reichsverbandes für evangelische Kirchenmusik vom 15. Dezember 1941 nebst Anmerkung der Geschäftsstelle des Reichsverbandes wird hierdurch bekanntgegeben. Die vom Reichsverband für evangelische Kirchenmusik zu zahlende Pauschalsumme wurde für das Kalenderjahr 1943 auf 7200,— RM erhöht.

Schwerin, den 16. Februar 1943

Der Oberkirchenrat
Dr. Schmidt zur Nedden

12. Stagma-Vertrag des Reichsverbandes für evangelische
Kirchenmusik

Vom 15. Dezember 1941

Vorbemerkung: Unter Hinweis auf § 10 wird mitgeteilt, daß der nachfolgende Vertrag bis 31. Dezember 1943 verlängert wurde.

Vertrag zwischen

dem Reichsverband für evangelische Kirchenmusik e. V., Berlin-Steglitz, Beymestr. 15 (im nachfolgenden genannt Reichsverband),

und

der Stagma (Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte), Berlin-Charlottenburg, Adolf-Hitler-Platz 7/9/11.

§ 1

- a) Die Stagma gestattet nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages den Mitgliedern der dem Reichsverband angeschlossenen Organisationen (Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands, Verband evangelischer Posaunenchor Deutschlands), die Aufführung des jeweils der Verwaltung der Stagma unterstehenden gesamten Werkbestandes. Danach ist jedes Mitglied berechtigt, Werke dieses Bestandes während der Vertragsdauer in den unter den folgenden Absätzen bezeichneten Veranstaltungen aufzuführen.
- b) Jedes Mitglied des Verbandes evangelischer Kirchenchöre Deutschlands erwirbt das Aufführungsrecht für bis zu drei öffentliche Konzerte, soweit sie auf eigenen Namen und eigene Rechnung durchgeführt werden.
- c) Jedes Mitglied des Verbandes evangelischer Posaunenchor Deutschlands erwirbt das Aufführungsrecht für bis zu drei öffentliche Konzerte, soweit sie auf eigenen Namen und eigene Rechnung durchgeführt werden.
- d) Jedes Mitglied des Verbandes evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands erwirbt das Recht für bis zu drei öffentliche auf eigenen Namen und eigene Rechnung durchgeführte Konzerte, soweit diese in den Kirchen abgehalten werden (Kirchenkonzerte).
- e) Veranstaltungen, die von einer Kirchenbehörde, einer Kirchengemeinde oder einer kirchlichen Organisation, die ein Kirchenmusikeramt bzw. einen Kirchen- oder Posaunenchor unterhält, abgehalten werden, fallen ebenfalls unter diesen Vertrag, sofern sie als Kirchenkonzerte in einer Kirche bzw. einem kircheneigenen Gebäude stattfinden und die Veranstaltung als eine der durch diesen Vertrag (§ 1 b, c und d) den mitwirkenden Mitgliedern der Organisationen zustehende Aufführung angerechnet wird. Zur Anmeldung der Veranstaltung ist die Veranstalterin unter Angabe aller Mitwirkenden verpflichtet.

§ 2

Die im § 1 erteilte Aufführungsgenehmigung bezieht sich nur auf Veranstaltungen, die am Sitz des Veranstalters stattfinden.

§ 3

Die im § 1 erteilte Aufführungsgenehmigung erstreckt sich nur auf konzertmäßige Aufführungen. Bühnenmäßige Aufführungen sind ausgeschlossen.

§ 4

Die im § 1 erteilte Aufführungsgenehmigung erstreckt sich nur auf die unmittelbare Darbietung der Musikstücke durch ausübende Musiker.

§ 5

Der Reichsverband verpflichtet sich, der Stagma durch die ihm angeschlossenen Organisationen Karteikarten seiner Mitglieder in zweifacher Ausfertigung bei Abschluß des Vertrages zu übermitteln. Nur für die der Stagma bekanntgegebenen Mitglieder gelten die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages.

§ 6

- a) Der Vertrag erstreckt sich, unbeschadet der Bestimmungen des § 1 Abs. e nicht auf solche Veranstaltungen, an denen Personen, Vereine oder sonstige Dritte als Veranstalter teilnehmen, die nicht Mitglieder einer der Organisationen des Reichsverbandes sind oder mit der Stagma nicht im Vertragsverhältnis stehen.
- b) Veranstaltungen von dritter Seite, an denen sich die Mitglieder der Organisationen des Reichsverbandes organisatorisch oder auf irgendeine andere Weise, z. B. durch Mitwirkung beteiligen, sind durch diesen Vertrag, unbeschadet der Bestimmungen des § 1 e, nicht mit abgegolten.
- c) Die Mitglieder des Reichsverbandes sind nicht berechtigt, die aus dem vorliegenden Verträge erworbenen Aufführungsrechte an Dritte zu übertragen.

§ 7

Der Reichsverband verpflichtet sich, an die Stagma für die Zeit vom 1. Januar 1942 bis zum 31. Dezember 1942 eine Pauschalgebühr von

6000 (sechstausend) Reichsmark in vierteljährlichen gleichen Raten spätestens bis zum 15. eines jeden zweiten Quartalmonats zu entrichten.

§ 8

Der Reichsverband wird die Mitglieder der angeschlossenen Organisationen verpflichten, die Programme von allen Veranstaltungen sofort nach Stattfinden an die zuständige Bezirksleitung der Stagma einzusenden. Erfüllt ein Mitglied diese Bestimmung nicht, so hat es für jeden Fall an die Stagma eine Ordnungsgebühr von 10 (zehn) Reichsmark zu entrichten.

§ 9

Hält ein Mitglied einer Organisation des Reichsverbandes im Laufe der Vertragsdauer mehr als die in § 1 vorgesehenen Veranstaltungen ab, so werden für die weiteren Veran-

staltungen die durch die Vereinbarung zwischen der Stagma und dem Amt für Konzertwesen bestehenden Tarifsätze berechnet.

§ 10

Dieses Abkommen tritt mit dem 1. Januar 1942 in Kraft und läuft ohne Kündigung am 31. Dezember 1942 ab.

§ 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens erlöschen alle etwa bestehenden Abmachungen zwischen den Organisationen des Reichsverbandes oder den Mitgliedern der Organisationen des Reichsverbandes und der Stagma.

§ 12

Sollten zwischen dem Reichsverband oder einem Mitglied der Organisationen des Reichsverbandes und der Stagma Streitigkeiten entstehen, so sind diese einem Schlichtungsausschuß vorzulegen, der eine gütliche Beilegung herbeiführen soll. Der Schlichtungsausschuß besteht aus einem Vertreter des Reichsverbandes und einem Vertreter der Stagma. Erforderlichenfalls wird ein von beiden Vertretern zu wählender Obmann hinzugezogen.

Berlin-Charlottenburg, den 15. Dezember 1941
gez.: Unterschriften

Anmerkung: Zur Durchführung des vorstehenden Vertrages ist es unbedingt erforderlich, daß die Veranstalter **zwei Programme** einsenden, und zwar:

- die **Kirchenmusiker** an den „Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands“, Berlin-Steglitz, Beymestr. 15;
- die **Kirchenchöre** an den „Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands“, Hannover, An der Listerkirche 1;
- die **Posaunenchöre** an den „Verband evangelischer Posaunenchöre Deutschlands“, Essen, Ohmstr. 4.

Außerdem sind folgende Angaben zu machen:

1. Mitgliedsnummer des zuständigen Verbandes,
2. Höhe des Eintrittspreises,
3. Höhe des Programmpreises (nur anzugeben, wenn der Eintritt frei ist, d. h. ein Programm-Kaufzwang nicht besteht).

Werden die vorstehenden Angaben nicht oder unvollständig gemacht, so haben die Veranstalter die Stagma-Gebühren selbst zu entrichten.

Die Geschäftsstelle des Reichsverbandes für evangelische Kirchenmusik

II. Mitteilungen

48) G.-Nr. / 220 / II 37 g 1

Fachbibliothek des Central-Ausschusses für Innere Mission

Der Central-Ausschuß für Innere Mission nimmt Gelegenheit, auf seine **Fachbibliothek** in Berlin-Dahlem, Reichensteiner Weg 24, hinzuweisen.

Ihr Bestand von rund 45 000 Bänden umfaßt die Gebiete: Innere Mission, Theologie, Philosophie, Wohlfahrtspflege, Psychologie und Pädagogik, Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaften, Geschichte und Volkskunde, Biographien, Unterhaltungsliteratur; sie steht allen Pfarrern, Theologie-Studierenden, Sozialarbeitern, Berufsarbeitern der Inneren Mission gegen eine Leihgebühr von 10 Pfg. je Band zur Verfügung. Der Leihverkehr erfolgt auch nach außerhalb.

Mit diesem Hinweis verfolgt der Central-Ausschuß die Absicht, seine vielseitige Bücherei einem weiteren Kreise von Geistlichen und Berufsarbeitern der Inneren Mission für ihre wissenschaftliche Arbeit und Fortbildung nutzbar zu machen.

Anfragen sind zu richten an den Central-Ausschuß für Innere Mission, Berlin-Dahlem.

Schwerin, den 27. Januar 1943

Der Oberkirchenrat

Schultz

Kriegsauszeichnungen und Beförderungen in der Wehrmacht

49) G.-Nr. / 19 / Doering, Pers.-Akten

Dem Oberleutnant Friedrich Karl Doering ist das Sturmabzeichen in Silber und die Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42“ verliehen worden.

Schwerin, den 28. Januar 1943

50) G.-Nr. / 31 / Hinz, Pers.-Akten

Dem Unteroffizier Werner Hinz, Pastor zu Burow, ist am 17. Dezember 1942 das Infanterie-Sturmabzeichen verliehen worden.

Schwerin, den 29. Januar 1943

51) G.-Nr. / 19 / Sievers, Pers.-Akten

Der Leutnant Gustav Sievers, Pastor, z. Zt. ohne eigene Gemeinde, ist mit Wirkung vom 1. September 1942 zum Oberleutnant befördert worden.

Schwerin, den 1. Februar 1943

52) G.-Nr. / 38 / Sellin, Pers.-Akten

Der Gefreite Gustav Sellin, Pastor zu Ziethen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1943 zum Unteroffizier befördert worden.

Schwerin, den 9. Februar 1943

53) G.-Nr. / 59 / Haase, Pers.-Akten

Der Unteroffizier Kurt Haase, Pastor zu Baumgarten, ist am 1. Februar 1943 zum Feldwebel befördert worden.

Schwerin, den 15. Februar 1943

